

Satzung des Verbandes evangelischer Kirchenmusiker/innen in Anhalt e. V.

Vom 29.10.1992 (Abl. Anhalt 1993 Bd. 1, S. 1).

§ 1 Name und Sitz. Der Verband führt den Namen „Verband evangelischer Kirchenmusiker/innen in Anhalt“ e. V. Er hat seinen Sitz in Dessau.

§ 2 Zweck. Zweck des Verbandes ist:

- Beratung und Weiterbildung der Kirchenmusiker/innen
- Ausbildung und Förderung von kirchenmusikalischen Hilfskräften
- Vermittlung von Noten und Fachliteratur
- Vertretung der rechtlichen und sozialen Interessen der Kirchenmusiker/innen
- Mitarbeit an der Fachzeitschrift „Der Kirchenmusiker“ und Herausgabe eines eigenen Mitteilungsblattes.

§ 3 Gemeinnützigkeit. ¹Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele. ²Mittel des Verbandes dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. ³Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und haben weder bei ihrem Austritt noch bei der Auflösung des Verbandes Anspruch auf Vermögensanteile.

⁴Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft. ¹Mitglieder können werden:

- haupt- und nebenamtliche Kirchenmusiker/innen -kirchenmusikalische Hilfskräfte
- andere an der Förderung der Kirchenmusik interessierte Personen können fördernde Mitglieder werden.

²Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. ³Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beiträge. ¹Für die Durchführung der unter § 2 genannten Aufgaben wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben. ²Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft. ¹Die Mitgliedschaft wird beendet:

- durch Austritt

der Austritt muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden

- durch den Tod
- durch Ausschluß

ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Verbandes in grober Weise zuwider handelt oder wenn es mit seinen Beitragszahlungen mehr als ein Jahr im Rückstand ist. ²Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. ³Gegen den Ausschluß ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 7 Organe des Verbandes. Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand. ¹Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. ⁴Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird von der Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit gewählt. ⁵Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand [sic] oder einzelne Mitglieder des Vorstandes vorzeitig abwählen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes. ¹Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und leitet die Geschäfte des Verbandes. ²Er entscheidet im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Gelder. ³Er trifft alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. ⁴Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. ⁵Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende. ⁶Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 10 Mitgliederversammlung. ¹Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. ²Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. ³Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. ⁴Ein Gegenstand muß auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn er von mindestens 5 Mitgliedern vor der Einberufung beantragt wird. ⁵Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand [sic] nach eigenem Ermessen ein oder wenn es mindestens 5 Mitglieder beantragen. ⁶Die Mitgliederversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet. ⁷Sie beschließt über:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- ihr obliegt die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- sie erteilt die Entlastung nach erfolgter Rechnungsprüfung
- sie hat den Haushaltsplan zu genehmigen
- sie befindet über sonstige wichtige Angelegenheiten des Verbandes

⁸Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. ⁹Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. ¹⁰Fördernde Mitglieder können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen. ¹¹Über den Verlauf der Mitgliederversammlung werden Protokolle angefertigt, die vom Vorstandsvorsitzenden und von zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben sind.

§ 11 Geschäftsjahr. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Rechnungsprüfer. ¹Das Vermögen des Verbandes wird durch den Schatzmeister im Benehmen mit dem Vorstand verwaltet und alljährlich von zwei Rechnungsprüfern geprüft, die der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten. ²Die

Rechnungsprüfer dürfen kein Vorstandsamt bekleiden. ³Sie werden für 2 Jahre gewählt.
⁴Unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 13 Vergütung. ¹Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit.
²Bare Auslagen im Interesse des Verbandes können auf Antrag erstattet werden, wenn sie vom Vorsitzenden genehmigt sind.

§ 14 Satzungsänderungen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Verbandes. ¹Ein Beschluß über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. ²Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes sind dem Amtsgericht und dem Finanzamt anzuzeigen. ³Bei Auflösung des Verbandes sind die bestehenden Verbindlichkeiten zu begleichen und die danach verbleibenden Vermögensbestände an die Evangelische Landeskirche Anhalts mit der Auflage zu übertragen, sie ausschließlich und unmittelbar für kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 4. Mai 1991 in Kraft.